

# **Familienrecht I, §§ 1297-1588,** **Versorgungsausgleichsgesetz,** **Gewaltschutzgesetz,** **Lebenspartnerschaftsgesetz**

9. Auflage 2022  
ISBN 978-3-406-76679-4  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.  
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage

C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

	R.n.		R.n.
8. Eheöffnungsgesetz .....	11	a) Transsexualität .....	16
9. Gesetz zur Umsetzung des Eheöffnungsgesetzes .....	12	b) Intersexualität .....	18
<b>II. Eheschließung und Verfassung</b> .....	13	3. Eheschließungsfreiheit .....	19
1. Ehebegriff des Art. 6 Abs. 1 GG .....	13	<b>III. Hinweise zum Internationalen Privatrecht</b> .....	24
2. Besonderheiten bei Transsexualität und Intersexualität .....	16	1. Allgemeines .....	24
		2. Form der Eheschließung .....	28

## I. Entwicklung

**1. Ehegesetz von 1938.** Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht des BGB, das bis 1933 1 überhaupt nicht und auch danach nur geringfügig geändert worden war, wurde vom nationalsozialistischen Gesetzgeber durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet („EheG 1938“) vom 6.7.1938 (RGBl. 1938 I S. 807) ersetzt.<sup>1</sup> Das EheG 1938 brachte eine Reihe von Änderungen. Diese beruhten zum Teil auf den politischen Anschauungen des Nationalsozialismus (zB Eheverbote aus rassistischen Gründen). Zum anderen ging es ua auch darum, dem Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen seit Inkrafttreten des BGB Rechnung zu tragen. Modernisierungen des Eheschließungsrechts betrafen insbesondere: die Einschränkung der Möglichkeit, die Nichtigkeit der Ehe geltend zu machen (Geltendmachung ausschließlich im Wege der Klage, Ausschluss des Klagerechts Dritter), und die Ersetzung der Anfechtung der Ehe, die zur rückwirkenden Vernichtung der Ehe führte, durch die „Aufhebung“ der Ehe, welche die Ehe nur für die Zukunft auflöste und in ihren Wirkungen weitgehend der Scheidung gleich.

**2. Ehegesetz von 1946.** Das Ehegesetz (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats) vom 20.2.1946 2 (KRABl. 1946 S. 77, 294) – EheG – beruhte im Wesentlichen auf dem durch § 79 aufgehobenen EheG 1938, an das es sich eng anlehnte. Die Vorschriften des EheG 1938 wurden überwiegend wörtlich oder nur mit geringen Abweichungen übernommen. Die nationalsozialistischen Unrechtsvorschriften wurden ausgemerzt, insbesondere die auf rassen- und bevölkerungspolitischen Erwägungen beruhenden Eheverbote der Blutsverschiedenheit und der Volksgesundheit. In manchen Punkten knüpfte das EheG dabei wieder an das vor 1933 geltende Recht an, so im Eheschließungsrecht mit der Wiedereinführung des Eheverbots der Geschlechtsgemeinschaft, der Beseitigung des Nichtigkeitsgrundes der Staatsangehörigkeitsehe, der Eheaufhebung wegen Irrtums über persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten (statt Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen).

**3. Bundesrepublik.** In der Bundesrepublik ist das EheG in der Folgezeit durch eine Reihe 3 von Gesetzen ergänzt und geändert worden. Nachdem bereits durch das GleichberG vom 18.6.1957 (BGBl. 1957 I 609) die sorgerechtlichen Bestimmungen für Kinder aus nichtigen, aufgehobenen und geschiedenen Ehen in das BGB zurückgeführt worden waren, wurde mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.6.1976 (BGBl. 1976 I 1421) ein größerer Schritt zur Rückführung des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts in das BGB getan. Das **Scheidungsrecht** wurde wieder in das BGB eingefügt und der diesbez. Abschnitt des EheG aufgehoben. Daneben brachte Art. 3 1. EheRG eine ganze Reihe von Änderungen im Recht der Eheschließung, die überwiegend durch die Neuregelung des Ehescheidungs- und Scheidungsfolgenrechts und den Wegfall des Verschuldensprinzips erforderlich wurden. Weiter beseitigte das Gesetz das verfassungswidrige Eheverbot der Geschlechtsgemeinschaft sowie das Eheverbot der Namensesehe und gestaltete die vermögensrechtlichen Folgen der Nichtigkeit neu.<sup>2</sup>

**4. Frühere DDR.** In der früheren DDR und Ost-Berlin war das EheG im Jahre 1955 außer 4 Kraft getreten.<sup>3</sup> Seit dem 29.11.1955 galt zunächst die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24.11.1955 (GBl. DDR I, 849). Seit dem 1.4.1966 galten die Bestimmungen des Familiengesetzbuchs (FGB) vom 20.12.1965 (GBl. DDR 1966 I, 1), geändert durch das Einführungsgesetz zum ZGB vom 19.6.1975 (GBl. DDR I, 517) und das 1. FamRÄndG vom 20.7.1990 (GBl. DDR

<sup>1</sup> Zur Entstehungsgeschichte vgl. *Wolf FamRZ* 1988, 1217 ff.; *Gruchmann ZNR* 11 (1989), 63 ff.

<sup>2</sup> Zu ersten, nicht weiterverfolgten Überlegungen der Bundesregierung für eine Reform des Eheschließungsrechts und dessen Rückführung in das BGB s. *Bosch FamRZ* 1982, 862 (868 ff.) sowie *Finger JZ* 1983, 125 ff.

<sup>3</sup> Vgl. NJ 1955, 580.

I, 1038). Ergänzende Vorschriften über die Eheschließung enthielten §§ 10 ff. des PStG vom 4.12.1981 (GBl. DDR I, 421).

5 Nach der Anlage I Kap. III Sachgebiet B Abschn. III **Nr. 11 Einigungsvertrag** (BGBl. 1990 II 954) war das EheG im Beitrittsgebiet am 3.10.1990 mit folgenden Maßgaben in Kraft getreten:

- a) §§ 1 bis 21 und §§ 28 bis 37 des Ehegesetzes gelten nicht für Ehen, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschlossen worden sind. Die Wirksamkeit solcher Ehen bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.
- b) Ist nach dem bisherigen Recht eine Ehe nichtig, so bestimmen sich die Folgen der Nichtigkeit nach den §§ 23 bis 26 des Ehegesetzes. Dies gilt nicht, wenn eine Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts für nichtig erklärt worden ist.
- c) Ist eine Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts für nichtig erklärt worden, so bestimmen sich die Folgen der Nichtigkeit nach dem bisherigen Recht. Für den Anspruch auf Unterhalt gelten die Vorschriften über den Unterhalt von Ehegatten, deren Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden ist, entsprechend. Ein Unterhaltsanspruch besteht nicht, wenn der Berechtigte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat.
- d) Ist ein Ehegatte vor dem Wirksamwerden des Beitritts für tot erklärt worden, so bestimmt sich die Beendigung der Ehe nach dem bisherigen Recht. Ist der andere Ehegatte eine neue Ehe eingegangen und ist diese vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebte, so bestimmt sich ein Wiederaufleben der durch die Todeserklärung beendeten Ehe nach dem bisherigen Recht.

6 **5. Eheschließungsrechtsgesetz.** Durch das nach Art. 16 Abs. 3 EheschlRG am **1.7.1998** in Kraft getretene **Gesetz zur Neuregelung des Eheschließungsrechts** (EheschlRG)<sup>4</sup> vom 4.5.1998<sup>5</sup> wurde das Eheschließungsrecht wieder in das BGB zurückgeführt (§§ 1303–1320) und die dort seit 1938 bestehende Lücke gefüllt. Damit wurde zugleich einer Absprache während der Beitrittsverhandlungen mit dem Justizministerium der DDR Rechnung getragen, das es als unerträglich erachtet hatte, Besatzungsrecht und Rechtsvorschriften des Dritten Reichs im Beitrittsgebiet neu in Kraft zu setzen. Das EheG nebst seinen auf die Eheschließung bezogenen Durchführungsverordnungen wurde aufgehoben (Art. 14 EheschlRG). Zugleich wurde das Eheschließungsrecht gestrafft und insbesondere hinsichtlich einzelner Formalien vereinfacht; Zuständigkeits-, Verfahrens- und Registrierungsvorschriften wurden zum Teil in das PStG eingestellt. **Abgeschafft** wurden die **Eheverbote** der Schwägerschaft, der Wartezeit nach vorangegangener Auflösung der Vorehe und des fehlenden Auseinandersetzungszeugnisses sowie die Aufhebungsgründe des Mangels der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, des Irrtums über die Person des anderen Ehegatten und des Irrtums über die persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten. An die Stelle des **Aufgebots**, dessen öffentlicher Aushang seine Funktion seit langem nicht mehr erfüllt hatte und das auch datenschutzrechtlich Bedenken begegnete, ist die **Anmeldung der Ehe** getreten. Bei der Beseitigung fehlerhafter Ehen ist die Zweispurigkeit zwischen Nichtigerklärung, die in ihrer Rückwirkung bereits durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen war, und Aufhebung entfallen. Verstöße gegen Eheverbote führen nun ebenso wie Willensmängel zur Aufhebung der Ehe mit Wirkung für die Zukunft. Hierbei wurden die Rechtsfolgen der Aufhebung deutlicher von den Scheidungsfolgen abgegrenzt und damit die Unterschiede zwischen Aufhebbarkeit und Scheidbarkeit der Ehe stärker betont. An Neuerungen hervorzuheben ist weiter der Versuch, fehlerhafte Ehen, insbesondere Scheinehen, möglichst präventiv zu verhindern, indem dem Standesbeamten untersagt wird, an solchen Eheschließungen mitzuwirken, die Einbeziehung von Scheinehen, bei denen sich beide Ehegatten bei der Eheschließung darüber einig waren, keine eheliche Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft zu begründen, in den Kreis der aufhebbaren Ehen (→ § 1314 Rn. 33 ff.) sowie schließlich die Möglichkeit der Heilung nicht vor dem Standesbeamten geschlossener Ehen.

7 Nach der **Überleitungsvorschrift** des Art. 226 EGBGB finden auf die vor dem 1.7.1998 geschlossenen Ehen die §§ 1303–1320 mit folgenden Ausnahmen Anwendung (→ 5. Aufl. 2010, EGBGB Art. 226 Rn. 1 ff.): Die Aufhebung einer vor dem 1.7.1998 geschlossenen Ehe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe nach dem bis dahin geltenden Recht nicht hätte aufgehoben oder für nichtig erklärt werden können. War vor dem 1.7.1998 die Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage erhoben worden, so blieb für die Voraussetzungen und Folgen der Nichtigkeit oder Aufhebung sowie für das Verfahren das bis dahin geltende Recht maßgebend (→ § 1313 Rn. 13).

<sup>4</sup> Materialien: Gesetzentwurf der Bundesregierung nebst Stellungnahme des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 13/4898; Stellungnahme der Bundesregierung zu den Prüfungsempfehlungen des Bundesrats, BR-Drs. 827/96; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 13/9416.

<sup>5</sup> BGBl. 1998 I 833.

**6. Personenstandsreformgesetz.** Das Personenstandsreformgesetz (PStRG) vom 19.2.2007 (BGBl. 2007 I 122) wurde Anfang 2007 verkündet, trat im Wesentlichen jedoch erst am **1.1.2009** in Kraft.<sup>6</sup> Zielsetzung war, das Personenstandsrecht den Anforderungen an eine moderne Registerführung anzupassen und eine effiziente Arbeit der Standesämter zu ermöglichen.<sup>7</sup> Die frühere Dienstanweisung für Standesbeamte wurde am 29.3.2010 durch die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)** ersetzt.<sup>8</sup> Nach § 51 Abs. 1 PStG finden seitdem die Vorschriften des FamFG im personenstandsrechtlichen Verfahren subsidiär Anwendung.<sup>9</sup> Mit der Personenstandsrechtsreform ging eine Erweiterung von Aufgaben und Befugnissen der Standesbeamten einher (zB Nachbeurkundung von ausländischen Personenstandsfällen, Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen, erweiterte Berichtigungsbefugnis).<sup>10</sup> Dem zuständigen Anmeldestandesamt am Wohnsitz obliegt nach wie vor die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1 S. 1 PStG); jedoch kann ein von den Verlobten gewähltes Standesamt für die Niederschrift und Beurkundung der Eheschließung zuständig sein.<sup>11</sup> Durch das genannte Gesetz wurden auch **elektronisch geführte Personenstandsregister** eingeführt, welche das früher in Papierform geführte Heiratsbuch und Familienbuch ablösen (s. §§ 3, 75 PStG).<sup>12</sup>

Im Rahmen der Reform war zudem das **Vorausstrauungsverbot abgeschafft** worden.<sup>13</sup> Die Vornahme einer kirchlichen<sup>14</sup> vor der standesamtlichen Trauung hatte nach den früheren Normen der §§ 67, 67a PStG aF eine Ordnungswidrigkeit dargestellt; sie war allerdings nicht mit einem Bußgeld bewehrt gewesen.<sup>15</sup> Seit Streichung dieser Normen steht es den Verlobten theoretisch frei, sich zunächst kirchlich trauen zu lassen und erst danach eine standesamtliche Eheschließung vorzunehmen oder sogar gänzlich auf diese zu verzichten. Von Seiten der christlichen Kirchen wurde aber klargestellt, dass Trauungen weiterhin nur nach Vollzug der standesamtlichen Eheschließung erfolgen würden.<sup>16</sup> Muslimisch begründete religiöse Vorausstrauungen schienen indes vorzukommen.<sup>17</sup> Die nur kirchliche Eheschließung erzeugt allerdings keine Rechtswirkungen im zivil- oder aufenthaltsrechtlichen Sinne.<sup>18</sup>

**7. Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen.** Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2429)<sup>19</sup> wurden mWv 22.7.2017 materielle Eheschließungsnormen des BGB, vor allem § 1303, sowie die kollisionsrechtliche Norm des Art. 13 EGBGB geändert. Im Mittelpunkt stand die **Abschaffung der Minderjährigenehe** in Deutschland. Die frühere Regelung in § 1303 aF, wonach bereits eine 16- oder 17-jährige Person ausnahmsweise heiraten konnte, sofern eine familiengerichtliche Befreiung vom Volljährigkeitserfordernis vorlag, wurde gestrichen. Seitdem ist die Volljährigkeit ausnahmslos Voraussetzung für die Eheschließung. Der Standesbeamte muss seine Mitwirkung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die Ehe wegen der Minderjährigkeit unwirksam bzw. aufhebbar wäre (vgl. § 1310 Abs. 1 S. 3). Wird eine Ehe gleichwohl von einer 16- oder 17-jährigen Person eingegangen, ist sie grundsätzlich aufhebbar (§ 1314 Abs. 1 Nr. 1). Weiterhin wurde in § 11 PStG ein (religiöses) **Vorausstrauungsverbot** für den Bereich der **Minderjährigenehe** eingeführt (→ § 1303 Rn. 11). Im BGB wurden alle Normen gestrichen, die auf den verheirateten Minderjährigen Bezug hatten, zB § 1633.<sup>20</sup>

**8. Eheöffnungsgesetz.** Die grundlegendste Änderung des Eheschließungsrechts brachte das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für **Personen gleichen Geschlechts** vom 17.7.2017 (BGBl. 2017 I 2787) (Eheöffnungsgesetz), das zum **1.10.2017** in Kraft trat. Seitdem steht in § 1353 Abs. 1 S. 1, dass die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen wird („Ehe für alle“). Die Begründung einer (gleichgeschlechtlichen) eingetra-

<sup>6</sup> Näher Gaaz StAZ 2008, 198; Gaaz StAZ 2009, 357.

<sup>7</sup> BR-Drs. 616/05.

<sup>8</sup> Dazu Schmitz/Bornhofen StAZ 2010, 321.

<sup>9</sup> Dazu Helms/Krömer StAZ 2009, 325 (327 f.).

<sup>10</sup> Näher Bundesverband der Deutschen Standesbeamten StAZ 2011, 229 (230 f.).

<sup>11</sup> Gaaz StAZ 2009, 357 (358, 360 f.).

<sup>12</sup> Dazu Königbauer StAZ 2010, 97 ff.; Meireis StAZ 2008, 204 (205).

<sup>13</sup> Dazu Heinig ZevKR 2010, 20 (24); Koch StAZ 2010, 129 (135 f.); Schüller NJW 2008, 2745 (2746); Schwab FamRZ 2008, 1121; krit. Fadlalla FPR 2011, 449.

<sup>14</sup> Zur Ehe und Eheschließung nach katholischem Verständnis Hierold FamRZ 2011, 6.

<sup>15</sup> Näher Schüller NJW 2008, 2745 (2746).

<sup>16</sup> Heinig FamRZ 2010, 81.

<sup>17</sup> Vgl. Fadlalla FPR 2011, 449.

<sup>18</sup> Vgl. OVG Berlin NJW 2014, 2665: kein Aufenthaltsrecht; Schüller NJW 2008, 2745 (2748 f.).

<sup>19</sup> BT-Drs. 18/12086.

<sup>20</sup> Krit. Schwab FamRZ 2017, 1369 (1371 ff.); Coester DFGT-Stellungnahme 2017, 4; Bongartz NZFam 2017, 541 (544); zum Erbrecht Sammet/Wolffskeel v. Reichenberg ZEV 2019, 510.

genen Lebenspartnerschaft ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich; zuvor geschlossene Lebenspartnerschaften bestehen fort. Der Ehebegriff wurde damit verändert (→ Rn. 13f.). Das früher prägende Element der Verschiedengeschlechtlichkeit wurde aufgegeben. Der Gesetzgeber beruft sich auf den grundlegenden **Wandel des traditionellen Eheverständnisses** infolge der Einführung des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Rspr. des BVerfG,<sup>21</sup> die in fast allen Lebensbereichen zu deren Gleichstellung mit der Ehe geführt habe. Zudem wird die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers betont<sup>22</sup> und auf die parallele Rechtsentwicklung im Ausland<sup>23</sup> verwiesen.<sup>24</sup>

- 12 **9. Gesetz zur Umsetzung des Eheöffnungsgesetzes.** Durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18.12.2018 (BGBl. 2018 I 2639)<sup>25</sup> wurden die durch das Eheöffnungsgesetz notwendig gewordenen konzeptionellen und redaktionellen Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht bewirkt. Normen, wie etwa § 1355 Abs. 2, § 1362 Abs. 1, § 1363 Abs. 1, § 1366 Abs. 2, die zuvor noch auf „Mann und Frau“ verwiesen, wurden entsprechend geändert. Weiterhin wurde in § 20a LPartG klargestellt, dass die Umwandlung einer bestehenden Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Eheschließung bedeutet; insoweit wird dort auf das Eheschließungsrecht verwiesen. Hinzu kamen Regelungen zu damit verbundenen rechtlichen Rückwirkungen<sup>26</sup> sowie Anpassungen im PStG.

## II. Eheschließung und Verfassung

- 13 **1. Ehebegriff des Art. 6 Abs. 1 GG.** Grundnorm für das Eheschließungsrecht ist Art. 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Zu den prägenden Merkmalen der Ehe gehören das **Prinzip der Einehe**<sup>27</sup> bzw. der **Monogamie** und das Erfordernis der (freien) Willensübereinstimmung der Verlobten. Polygamie ist unserer Rechtsordnung fremd.<sup>28</sup> Unter einer Ehe verstand das Grundgesetz zudem über Jahrzehnte hinweg ausschließlich die rechtliche Vereinigung **eines Mannes und einer Frau**.<sup>29</sup> Auch das BVerfG führte noch 2008 aus, dass zum „Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderungen ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat“, gehöre, dass die Ehe „die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates“.<sup>30</sup> Durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts wurde dieser (bislang ungeschriebene) Ehebegriff geändert. Mit der Neuformulierung in § 1353 Abs. 1 S. 1,<sup>31</sup> die auf „zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ abstellt, wurde das Erfordernis der Verschiedengeschlechtlichkeit ausdrücklich aufgegeben.
- 14 Daran anknüpfend wird im Schrifttum diskutiert, ob die Neufassung von § 1353 Abs. 1 S. 1 mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist. Das GG enthält indes keine Definition der Ehe und ist damit offen für eine einfach-rechtliche Begriffsbestimmung,<sup>32</sup> solange prägende **Strukturmerkmale** der Ehe nicht unterlaufen werden oder der Ehebegriff selbst ausgehöhlt wird. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Der Inbegriff der Ehe hat sich über die vergangenen Jahrzehnte auch in anderer Hinsicht verändert. Das betrifft vor allem die Gleichberechtigung von Mann und Frau,<sup>33</sup> aber auch die fortschreitende Entkoppelung von Ehe und Familie als jeweils eigenständige Institute.<sup>34</sup> In glei-

<sup>21</sup> ZB BVerfGE 133, 377 = NJW 2013, 2257; BVerfGE 124, 199 = NJW 2010, 1439.

<sup>22</sup> BT-Drs. 18/6665, 7 f.

<sup>23</sup> Dazu zB Heiderhoff StAZ 2014, 193 (194).

<sup>24</sup> BT-Drs. 18/6665, 9.

<sup>25</sup> RegE, BT-Drs. 19/4670; Beschlussempfehlung und Bericht des RA, BT-Drs. 19/6137.

<sup>26</sup> Dazu ausf. Kaiser FamRZ 2017, 1985 (1990 ff.).

<sup>27</sup> Vgl. KG NJW-RR 2016, 1161.

<sup>28</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2018, 1874; VG Greifswald BeckRS 2021, 8855 zu § 10 Abs. 1 Nr. 7 StAG. Zur Polygamie: Brudermüller, Paarbeziehungen und Recht, 2017, 216 ff.; Mankowski FamRZ 2018, 1134; Coester/Coester-Waltjen FamRZ 2016, 1618 ff.; Schäfer ErbR 2019, 610.

<sup>29</sup> BVerfGE 10, 59 (66) = NJW 1959, 1483; BVerfGE 29, 166 (176) = BeckRS 1970, 104617; BVerfGE 62, 323 (330) = NJW 1983, 511; BVerfGE 87, 234 (264) = NJW 1993, 643; BVerfGE 105, 313 (345) = NJW 2002, 2543; BVerfGE 115, 1 (19) = BeckRS 2008, 38044; BVerfGE 131, 239 (259) = FamFR 2012, 407; dazu Erbarth NZFam 2016, 536 (537); klarstellend etwa noch OLG Zweibrücken BeckRS 2016, 118747 = FamRZ 2017, 601.

<sup>30</sup> BVerfGE 122, 175 = NJW 2008, 3117 – Transsexuellen-Entscheidung.

<sup>31</sup> Diesen Standort kritisiert zu Recht Schmidt NJW 2017, 2225.

<sup>32</sup> So auch Brosius-Gersdorf NJW 2015, 3557 (3559); Dethloff FamRZ 2016, 351 (352); aA Schmidt NJW 2017, 2225 (2227).

<sup>33</sup> Dethloff FamRZ 2016, 351 (352).

<sup>34</sup> Brosius-Gersdorf NJW 2015, 3557 (3559) mwN; Dethloff FamRZ 2016, 351 (353).



cher Weise kann die Vorstellung von der Geschlechtszugehörigkeit bzw. Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehegatten dem Wandel unterliegen.<sup>35</sup> Umfragen in der Bevölkerung kommen insoweit zu einem klaren Ergebnis.<sup>36</sup> Man mag zwar von einem mittelbaren „Verfassungswandel“ durch die Neuregelung sprechen können; es liegt gleichwohl keine Verfassungsänderung vor, die gemäß Art. 79 Abs. 2 GG einer Zweidrittelmehrheit bedürft hätte.<sup>37</sup> So sieht es auch die Gesetzesbegründung, die darauf verweist, dass sich die „Bedeutung einer Verfassungsrechtsnorm ohne Veränderung ihres Textes ändern“ könne.<sup>38</sup> Überwiegend wird auch zu Recht von der Verfassungsmäßigkeit des Eheöffnungsgesetzes ausgegangen.<sup>39</sup> Mit einer Verfassungsbeschwerde wird nicht gerechnet.<sup>40</sup>

Zum Teil wird allerdings geltend gemacht, dass es infolge der Neuregelung nun zwei **verschiedene Ehebegriffe** gäbe, nämlich den verfassungsrechtlichen Begriff der Ehe einerseits, der ausschließlich die Ehe von Mann und Frau betreffe, und einen **bürgerlich-rechtlichen Ehebegriff** andererseits.<sup>41</sup> Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist eine solche Differenzierung jedoch – wie auch beim Begriff der Familie<sup>42</sup> – abzulehnen. Insbesondere die Rspr. des BVerfG zur rechtlichen Gleichbehandlung und Funktionsgleichheit von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe belegt, dass es für eine solche Differenzierung keine hinreichende Rechtfertigung gibt.

**2. Besonderheiten bei Transsexualität und Intersexualität. a) Transsexualität.** Transsexuelle sind Menschen mit geschlechtsspezifischer Inkongruenz, die nach der Anpassung ihres Vornamens bzw. des Personenstands an das Gegengeschlecht, dem sie sich zugehörig empfinden bzw. dem sie zugehörig sind, streben. Das TSG ermöglicht die Anpassung in einem der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegenden Verfahren (vgl. § 1 Abs. 1 TSG, § 8 TSG). Solange für eine Ehe bzw. eine Eheschließung die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehegatten Voraussetzung war, war es für Transsexuelle ggf. erforderlich, mithilfe von Personenstandsurkunden den **Nachweis über die Verschiedengeschlechtlichkeit** zu führen (→ 7. Aufl. 2017, Rn. 12). Mit der Einführung der „Ehe für alle“ haben sich diesbezügliche Fragen erledigt.

Davon zu trennen ist die Frage, welche Rechtsfolgen eine **während bestehender Ehe** oder Lebenspartnerschaft erfolgende (rechtliche) **Geschlechtsumwandlung** (§§ 1, 8 TSG) hat(te).<sup>43</sup> Einschlägige gesetzliche Regelungen dazu fehlen. Da der seit 1.10.2017 geltende Ehebegriff nun ohnehin geschlechtsunabhängig ist (→ Rn. 11), stellt sich diese Frage allerdings nur noch für Geschlechtsumwandlungen, die vor dem genannten Stichtag erfolgt sind. Insofern gelten die Grundsätze, die das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27.5.2008 entwickelt hat. Danach lässt die rechtliche Anerkennung des Geschlechtswechsels nach § 8 TSG und die daraus folgende faktische Gleichgeschlechtlichkeit der Partner den **Bestand der Ehe unberührt**, wenn beide Ehegatten an ihrer Ehe festhalten wollten.<sup>44</sup> Nach der Geschlechtsumwandlung würde die Ehe zwar im Tatsächlichen und nach ihrem äußeren Erscheinungsbild nunmehr von gleichgeschlechtlichen Partnern geführt. Sie sei aber weiterhin eine dauerhafte Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft von zwei Ehegatten, die als solche vom grundrechtlichen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG nicht ausgenommen seien. Folglich habe der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Ehe des Transsexuellen zumindest als rechtlich gesicherte Verantwortungsgemeinschaft fortbestehen könne.

**b) Intersexualität.** Intersexuelle Menschen sind solche, die im Hinblick auf ihre Chromosomen, Anatomie und Hormonproduktion nicht eindeutig dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Insoweit regelte § 22 Abs. 3 PStG aF seit 2013,<sup>45</sup> dass eine

<sup>35</sup> AA *Haydn-Quindeau* NJOZ 2018, 201 (206).

<sup>36</sup> Vgl. *Dethloff* FamRZ 2016, 351 mwN.

<sup>37</sup> Vgl. *Gärditz* FF 2018, 8 (15 ff.); *Wapler* FamRZ 2017, 602; *Meyer* FamRZ 2017, 1281; *Dethloff* FamRZ 2016, 351 (353); *Brosius-Gersdorf* FamFR 2013, 169 (171); *Brosius-Gersdorf* NJW 2015, 3557; *Beck* FPR 2010, 220 (226); aA *Erbarth* NZFam 2016, 536 (538); *Ipsen* NVwZ 2017, 1096 (1098); *Haydn-Quindeau* NJOZ 2018, 201 (206); wohl auch *Schmidt* NJW 2017, 2225 (2228); *Froese* DVBl 2017, 1152.

<sup>38</sup> BT-Drs. 18/6665, 7; ähnlich auch *Wapler* FamRZ 2017, 602 (603).

<sup>39</sup> *Meyer* FamRZ 2017, 1281; *Gärditz* FF 2018, 8; *Wasmuth* NJ 2017, 353; *Blome* NVwZ 2017, 1658; *Schaefer* AöR 143 (2018), 393.

<sup>40</sup> Vgl. *Ipsen* NVwZ 2017, 1096 (1099); *Hecker* NJOZ 2018, 641 (642); s. allerdings BT-Drs. 19/4810 v. 8.10.2018.

<sup>41</sup> So *Kaiser* FamRZ 2017, 1889 (1891); *Gärditz* FF 2018, 8 (20 f.); angedacht auch von *Schwab* FamRZ 2017, 1284 (1286); *Meyer* FamRZ 2017, 1281 (1283); aA *Brosius-Gersdorf* NJW 2015, 3557; *Theilen* StAZ 2014, 1 (7).

<sup>42</sup> Zu dieser Parallele BT-Drs. 18/6665, 8.

<sup>43</sup> Dazu OLG Rostock NJOZ 2005, 4714; ausf. HK-LPartR/*Augstein* Transsexuellenrecht 479 Rn. 2.

<sup>44</sup> BVerfGE 121, 175 = NJW 2008, 3117; dazu *Bräcklein* StAZ 2008, 297; *Cornils* ZJS 2009, 85; *Rixe* FF 2008, 451; *Stüber* JZ 2009, 49.

<sup>45</sup> Angefügt durch Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften v. 7.5.2013 (BGBl. 2013 I 1122).

**Geschlechtsangabe** im Geburtenregister unterbleiben kann, wenn das Kind weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl. 2018 I 2635) wurde § 22 Abs. 3 PStG ergänzt. Nun kann alternativ auch die Angabe „**divers**“ eingetragen werden. Die Unmöglichkeit der eindeutigen Geschlechtszuordnung kann nicht dazu führen, dass intersexuelle Menschen von der Eheschließung ausgeschlossen sind.<sup>46</sup> Das gilt umso mehr, seitdem die Ehe für alle geöffnet worden ist. Allerdings wird im Schrifttum auch die Auffassung vertreten, dass die Formulierung in § 1353 Abs. 1 S. 1 die Zuordnung zu einem (bestimmten) **Geschlecht** **isD PStG** voraussetze mit der Folge, dass intersexuelle Menschen davon nicht erfasst würden und somit nicht heiraten könnten.<sup>47</sup> Eine solche Auslegung ist jedoch weder mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar, das auch die geschlechtliche Identität schützt, noch mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG,<sup>48</sup> und auch nicht mit der Eheschließungsfreiheit (Art. 6 Abs. 1 GG).<sup>49</sup> Das kann nicht zuletzt aus der Entscheidung des BVerfG vom 10.10.2017 zum dritten Geschlecht abgeleitet werden, in der klargestellt wurde, dass das Personenstandsrecht intersexuelle Menschen nicht dazu zwingen dürfe, das Geschlecht zu registrieren, solange es keinen anderen positiven Eintrag als männlich oder weiblich zulasse.<sup>50</sup> Die Verpflichtung zur Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht wurde als weder erforderlich noch verhältnismäßig angesehen. Das kann unschwer auf die Voraussetzungen für eine Eheschließung übertragen werden. Abgesehen davon gibt es auch keinen Anlass, den Begriff des „Geschlechts“ in § 1353 Abs. 1 S. 1 eng bzw. binär auszulegen; vielmehr kann der Begriff hier eigenständig und verfassungskonform dahin ausgelegt werden, dass es auf das konkrete Geschlecht gar nicht ankommt.<sup>51</sup> Das BVerfG hat in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG klargestellt, dass „Geschlecht“ im diesbezüglichen Sinne allgemein zu verstehen sei und auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich erfasse.<sup>52</sup> Weiterhin zielte die Formulierung des Gesetzgebers in **§ 1353 Abs. 1 S. 1** allein auf den Abschied vom ausschließlichen Mann-Frau-Ehebegriff, nicht auf die Ausschließung intersexueller Menschen von der Ehe. Die Ehe ist damit vielmehr auch **für das dritte Geschlecht geöffnet** worden.<sup>53</sup> Diese Deutung wird auch bestätigt durch das Gesetz zur Umsetzung des Eheöffnungsgesetzes (→ Rn. 12). Dort wird klargestellt, dass die Neuregelung in § 1353 Abs. 1 S. 1 auch Personen erfasse, deren Geburtsregistereintrag keine Angabe zum Geschlecht enthalte, da auch diese in Bezug auf den Ehegatten entweder gleichen oder verschiedenen Geschlechts seien. Außerdem wird auch hier auf eine verfassungskonforme Auslegung der Regelung im Anschluss an die genannte Entscheidung des BVerfG verwiesen. Eine gesonderte (klarstellende) gesetzliche Regelung wird daher zu Recht für entbehrlich gehalten.<sup>54</sup>

**19 3. Eheschließungsfreiheit.** Art. 6 Abs. 1 GG enthält als wesentlichen Bestandteil das Recht oder die Freiheit, die Ehe mit einem selbst gewählten Partner einzugehen.<sup>55</sup> Dieses Grundrecht enthält ausdrücklich auch Art. 9 GRCh. Zudem haben Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter nach **Art. 12 EMRK** das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die **Eheschließungsfreiheit**, die einen elementaren Bestandteil der durch die Grundrechte gewährleisteten freien persönlichen Existenz des Menschen bildet, ist weder durch einen Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise eingeschränkt. Die allgemeinen Schranken, wie sie Art. 2 Abs. 1 GG für die Handlungsfreiheit normiert, gelten daher nicht. Dennoch lässt die Freiheit der Eheschließung gesetzliche Regeln über die Form der Eheschließung und ihre sachlichen Voraussetzungen nicht nur zu, sondern setzt sie geradezu voraus. Art. 6 Abs. 1 GG bedarf zu seiner Verwirklichung einer allgemeinen familienrechtlichen Regelung, welche diejenige Lebensgemeinschaft zwischen zwei Menschen, die als Ehe den Schutz der Verfassung genießt, rechtlich definiert und abgrenzt. Hierbei hat der Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsraum, zB bei der Regelung der Form der Eheschließung, der Ehemündigkeit oder der Voraussetzungen der Auflösung. Stets müssen jedoch die einzelnen Regelungen an Art. 6

<sup>46</sup> Zutr. *Theilen* StAZ 2014, 1 (6); BeckOGK/Kriewald § 1310 Rn. 15 ff.

<sup>47</sup> *Kaiser* FamRZ 2017, 1889 (1897 f.); *Lindenberg* NZFam 2018, 1062 (1064); offen gelassen von Grüneberg/Siede Einf. v. § 1303 Rn. 6.

<sup>48</sup> So auch *Schwab* FamRZ 2017, 1284 (1286); *Kaiser* FamRZ 2017, 1889 (1898).

<sup>49</sup> Vgl. *Gärditz* FF 2018, 8 (19); *Kaiser* FamRZ 2017, 1889 (1898).

<sup>50</sup> BVerfGE 147, 1 = NJW 2017, 3643.

<sup>51</sup> So iErg auch *Gärditz* FF 2018, 8 (19); aA *Kaiser* FamRZ 2017, 1889 (1898 f.).

<sup>52</sup> BVerfGE 147, 1 = NJW 2017, 3643.

<sup>53</sup> Dazu *Gärditz* FF 2018, 8 (18 f.).

<sup>54</sup> BR-Drs. 432/18, 17.

<sup>55</sup> BVerfGE 31, 58 (67) = NJW 1971, 1509; BVerfGE 36, 146 (161) = NJW 1974, 545; BVerfGE 76, 1 (42) = NJW 1988, 626; BVerfGE 105, 313 (342) = NJW 2002, 2543; BVerfG NJW 2004, 2008.



Abs. 1 GG als vorrangiger Leitnorm gemessen und dürfen nicht etwa umgekehrt Inhalt und Umfang des Rechts auf Eheschließung erst aus den Regelungen des BGB erschlossen werden. Das Grundrecht auf Eheschließung existiert also nicht von vornherein nur in den Grenzen, die durch die Ebehindernisse des einfachen Rechts gezogen sind.<sup>56</sup>

Verfassungsrechtlich unbedenklich ist das Erfordernis der Eheschließung vor einem zur **Mitwirkung** bereiten **Standesbeamten** (§ 1310 Abs. 1).<sup>57</sup> Es hat den Zweck, die im Hinblick auf die Bedeutung der Ehe erforderliche Mitwirkung des Staates an der Eheschließung sicherzustellen, eine Mitwirkung, die vor allem für die Prüfung der Ehevoraussetzungen und Ebehindernisse von Bedeutung ist und zugleich die Offenkundigkeit der Eheschließung und damit die Klarheit der Rechtsverhältnisse gewährleistet.

Die Freiheitsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG erfordert vom Staat jedoch äußerste Zurückhaltung bei der **Aufstellung von Eheverboten**. Er darf sich nur dort verbietend dem Wunsch von ehefähigen Verlobten, miteinander die Ehe einzugehen, entgegenstellen, wo dies einleuchtende Sachgründe, die sich aus Wesen und Gestalt der den heutigen Auffassungen entsprechenden Ehe ergeben und ihrerseits aus einem das Institut der Ehe iSd Verfassung bestimmenden Strukturprinzip oder Strukturelement erwachsen, erfordern.<sup>58</sup>

Nichtig sind **Zölibatsklauseln** in Dienst- und Arbeitsverträgen (→ BGB § 134 Rn. 34). Sie begründen weder eine Verpflichtung, sich nicht zu verheiraten, noch sind sie als auflösende Bedingung, dass mit der Verheiratung das Arbeits- oder Dienstverhältnis beendet sei, möglich. Schließlich darf auch **Strafgefängenen**, selbst wenn sie zu lebenslanger Haft verurteilt sind, die Eingehung einer Ehe nicht verwehrt werden.<sup>59</sup>

Problematisch sind mit Blick auf die Eheschließungsfreiheit Regelungen im Hausrecht von Adelsfamilien bzw. in letztwilligen Verfügungen, welche die standesgemäße oder jedenfalls konsentrierte Verheiratung zur Bedingung für die Erbeinsetzung machen (sog. **Ebenbürtigkeits- bzw. Heiratsklauseln**). Solche Klauseln soll(t)en in der Nachfolge vorkonstitutioneller Hausverfassungen oder Hausgesetze der Adelshäuser der Wahrung der Familientradition im Wege des Erbrechts dienen. Beispiel wäre ein Erbvertrag, der die Berufung des ältesten männlichen Abkömmlings zum Nacherben an die auflösende Bedingung knüpft, dass dieser zur Zeit des Erbfalls in einer nicht hausverfassungsgemäßen und insoweit nicht konsentrierten Ehe lebt.<sup>60</sup> Bedenklich ist insoweit, dass der Erblasser seinen Angehörigen eine **selbstbestimmte Lebensführung unter Umständen** nur bei gleichzeitiger Inkaufnahme erheblicher wirtschaftlicher Nachteile gestatten will.<sup>61</sup> Unter Berücksichtigung der Drittwirkung der Grundrechte<sup>62</sup> sind solche Klauseln daher darauf zu überprüfen, ob sie die durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Eheschließungsfreiheit des Erben in sitten- oder treuwidriger Weise beeinträchtigen. Laut BVerfG sind im Einzelfall die Testierfreiheit des Erblassers als wesentliches Element der durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentumsgarantie und die Eheschließungsfreiheit des Erben aus Art. 6 Abs. 1 GG gegeneinander abzuwägen.<sup>63</sup> Die Nichtigkeit solcher Klauseln nach §§ 138, 242 wird angenommen, wenn die Abwägung ergibt, dass durch die Klausel unzumutbarer Druck auf den Erben zur (Nicht)Eingehung einer Ehe ausgeübt wird (→ 8. Aufl. 2020, § 2074 Rn. 25, 27).<sup>64</sup> Entscheidend ist somit das Ergebnis der Abwägung im Einzelfall.

<sup>56</sup> BVerfGE 31, 58 (69 f.) = NJW 1971, 1509; BVerfGE 36, 146 (161 f.) = NJW 1974, 545; BVerfGE 105, 313 (345) = NJW 2002, 2543.

<sup>57</sup> BVerfGE 29, 166 (176) = BeckRS 1970, 104617; BVerfGE 62, 323 (331) = NJW 1983, 511; BGH NJW-RR 2003, 850 = FamRZ 2003, 838 (840).

<sup>58</sup> BVerfGE 36, 146 (163) = NJW 1974, 545.

<sup>59</sup> Vgl. OLG Hamm FamRZ 1968, 387; AG Freiburg Inf AusR 2002, 436; v. Münch JZ 1958, 75; aA OLG Frankfurt NJW 1965, 412 (413) m. abl. Anm. *Altenhain*; OLG Celle NJW 1961, 692 für lebenslange Haft.

<sup>60</sup> Hier spielen in der Rspr. die Klauseln der Familien Leiningen und Hohenzollern eine Rolle. Während im Fall Leiningen die die Sittenwidrigkeit der Heiratsklausel verneinende Entscheidung des BayObLG (BayObLG FamRZ 2000, 380) der verfassungsgerichtlichen Überprüfung (BVerfG NJW 2000, 2495 = FamRZ 2000, 945) standhielt, wurde im Fall Hohenzollern die gleichgerichtete Entscheidung des BGH (BGHZ 140, 118 = NJW 1999, 566) durch das BVerfG (BVerfG NJW 2004, 2008 = FamRZ 2004, 765) wegen unzulänglicher Abwägung aufgehoben; s. ferner OLG Stuttgart FamRZ 2005, 1863.

<sup>61</sup> Vgl. *Goebel* FamRZ 1997, 656 (660 f.).

<sup>62</sup> Vgl. BVerfGE 7, 198 (206 f.) = GRUR 1958, 254; BVerfGE 42, 143 (148) = NJW 1976, 1677; BVerfGE 89, 214 (229 f.) = NJW 1994, 36.

<sup>63</sup> BVerfG NJW 2000, 2495 = FamRZ 2000, 945 betr. erbvertragliche Heiratsklausel; NJW 2004, 2008 = FamRZ 2004, 765 betr. erbvertragliche Ebenbürtigkeitsklausel.

<sup>64</sup> BVerfG NJW 2004, 2008 = FamRZ 2004, 765; zust. *Staudinger* FamRZ 2004, 768; *Otte* ZEV 2004, 393; *Gaier* ZEV 2006, 1; *Paal* JZ 2005, 441; *Grüneberg/Weidlich* § 1937 Rn. 15; *Erman/M. Schmidt* § 2074 Rn. 6; aA *Isensee* DNotZ 2004, 754; *Gutmann* NJW 2004, 2347; *Grüneberg/Ellenberger* § 138 Rn. 49; *Staudinger/Baldus*, 2019, Einl. §§ 2274 ff. Rn. 31.

### III. Hinweise zum Internationalen Privatrecht

- 24 **1. Allgemeines.** Zum IPR wird auf die Kommentierung von Art. 13 EGBGB verwiesen (→ 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 1 ff.). Die **sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung**, also insbesondere die Ehemündigkeit, der Kreis der Eheverbote, die Zustimmung dritter Personen (Eltern, gesetzliche Vertreter), erforderliche Zeugnisse, richten sich, auch wenn keiner der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, für jeden Verlobten nach seinem Heimatrecht im Zeitpunkt der Heirat (vgl. Art. 13 Abs. 1 EGBGB; → 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 36 ff.).<sup>65</sup> Nach dem Heimatrecht eines jeden Verlobten ist ferner zu beurteilen, ob ein Ehehindernis einseitig oder zweiseitig ist (→ 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 50). Zu Rück- und Weiterverweisung → 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 14.
- 25 Nach dem Heimatrecht eines jeden der Verlobten bestimmen sich grundsätzlich auch die **Rechtsfolgen**, die sich aus dem **Fehlen sachlicher Eheschließungsvoraussetzungen** (zB Verstoß gegen ein Eheverbot, fehlende Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, Willensmängel) ergeben (→ 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 110 ff.). Zur Sonderregelung in Art. 13 Abs. 3 EGBGB zur **Minderjährigenehe** → § 1303 Rn. 18; → 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 38.
- 26 Gehören die **Verlobten verschiedenen Staaten** an, so sind auf die Eheschließung verschiedene Rechtsordnungen nebeneinander anzuwenden (→ 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 11). Für jeden Verlobten sind die sachlichen Ehevoraussetzungen gesondert nach seinem Heimatrecht zu beurteilen, so dass bei zweiseitigen Ehehindernissen beide Rechtsordnungen kumulativ bestimmen, ob die Eheschließung zulässig ist oder nicht. Hinsichtlich der Folgen materieller Mängel der Eheschließung bedeutet dies, dass sich die Rechtsordnung mit den weiterreichenden Rechtsfolgen durchsetzt. Ist die Ehe zB nach der einen Rechtsordnung nichtig, nach der anderen aber lediglich aufhebbar oder anfechtbar oder gar wirksam, so ist sie nichtig.<sup>66</sup>
- 27 Eine Einschränkung des Grundsatzes des Art. 13 Abs. 1 EGBGB aus **ordre public-Erwägungen** enthält **Art. 13 Abs. 2 EGBGB** (→ 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 24 ff.). Fehlt eine vom Heimatrecht des ausländischen Verlobten aufgestellte Eheschließungsvoraussetzung, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn (1.) ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder Deutscher ist, (2.) die Verlobten die zumutbaren Schritte zur Erfüllung der Voraussetzung unternommen haben und (3.) es mit der Eheschließungsfreiheit unvereinbar ist, die Eheschließung zu versagen; insbesondere steht die frühere Ehe eines Verlobten nicht entgegen, wenn ihr Bestand durch eine hier erlassene oder anerkannte Entscheidung beseitigt oder der Ehegatte des Verlobten für tot erklärt ist.
- 28 **2. Form der Eheschließung.** Eine Ehe kann **im Inland** nur in der in den §§ 1310, 1311 vorgeschriebenen Form geschlossen werden (Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB). Eine Ausnahme vom Erfordernis der Inlandsform macht Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB. Verlobte, von denen keiner Deutscher ist, können die Ehe auch vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form schließen (→ 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 138 ff.). Zu Eheschließungen im Ausland → 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 148 ff.
- 29 Die Rechtsordnung, die für die Form maßgeblich ist, bestimmt auch die Folgen von **Formverstößen** (→ 8. Aufl. 2020, EGBGB Art. 13 Rn. 154 ff.). Die Folgen der Verletzung der Inlandsform richten sich also nach deutschem Recht. Fehlen die Voraussetzungen für eine Eheschließung nach Art. 13 Abs. 4 S. 2 EGBGB, ist insbesondere die Eheschließung nicht vor einer ordnungsgemäß ermächtigten Person erfolgt, so liegt eine Nichtehe vor.

#### Untertitel 1. Ehefähigkeit

##### § 1303 Ehemündigkeit

**<sup>1</sup>Eine Ehe darf nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. <sup>2</sup>Mit einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann eine Ehe nicht wirksam eingegangen werden.**

**Schrifttum:** *Andrae*, Flüchtlinge und Kinderehen, NZFam 2016, 923; *Antomo*, Kinderehen, ordre public und Gesetzesreform, NJW 2016, 3558; *Antomo*, Eheschließung Minderjähriger und das deutsche Recht, NZFam 2016, 1155; *Antomo*, Verbot von Kinderehen?, ZRP 2017, 79; *Bongartz*, Zur gebotenen rechtlichen Behandlung von Ehen unter Beteiligung Minderjähriger, NZFam 2017, 541; *Coester*, Die rechtliche Behandlung von im Ausland geschlossenen Kinderehen, StAZ 2016, 257; *Coester*, Kinderehen in Deutschland, FamRZ 2017, 77;

<sup>65</sup> ZB BGH NZFam 2020, 810.

<sup>66</sup> Johannsen/Henrich/Althammer/Gössl EGBGB Art. 13 Rn. 6; OLG Zweibrücken FamRZ 2004, 950.